

Stellungnahme

Bundesverband evangelische
Behindertenhilfe e.V. (BeB) –
der evangelische
Fachverband für Teilhabe

Barbara Heuerding

Geschäftsführerin
Rechtsanwältin
(Syndikusrechtsanwältin)

Invalidenstraße 29 | 10115 Berlin
Tel. | Fax: 030/ 83001-270 | -275
Heuerding@beb-ev.de
www.beb-ev.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf: Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz – 1. KJHSRG

Der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe (BeB) bedankt sich für die Möglichkeit in diesem Gesetzgebungsverfahren Stellung nehmen zu dürfen. Aufgrund der sehr kurzen Anhörungsfrist können nur ausgewählte Themenbereiche bearbeitet werden, die vor allem junge Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung betreffen.

Für den BeB ist es ein zentrales Anliegen, die inklusive Kinder- und Jugendhilfe im System des SGB VIII mitzugestalten und die Anforderungen der UN-BRK in diesem Gesetzgebungsprozess verankert zu wissen. Damit einher geht die Verpflichtung, Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und psychischer Erkrankung sowie ihren Familien die gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Nach der UN-BRK ist Deutschland verpflichtet, individuelle Unterstützung für junge Menschen zu leisten. Individuelle Teilhaberechte dürfen nicht durch strukturelle Regelungen, Vorrangmechanismen oder Sparüberlegungen eingeschränkt werden, solange nicht umfänglich sichergestellt ist, dass dadurch tatsächlich die gleichberechtigte Teilhabe gewährleistet wird. Das Wohl des einzelnen Kindes und dessen bedarfsgerechte bzw. personenzentrierte Unterstützung müssen bei allen Leistungsentscheidungen oder Einsparbemühungen vorrangig berücksichtigt werden. Dies entspricht auch dem verfassungsrechtlich gebotenen Benachteiligungsgebot von Menschen mit Behinderung.

Der BeB hält folgende Nachsteuerungen für zwingend erforderlich:

Infrastrukturelle Bildungsangebote dürfen individuelle Teilhaberechte nicht verdrängen.

Aus Sicht des BeB wird das 1. KJH SRG zu erheblichen Verschlechterungen der Teilhaberechte von Kindern, Jugendlichen und Volljährigen jungen Menschen mit Behinderungen oder psychischer Erkrankung führen werden.

Unterstützungsleistungen im Bildungsbereich müssen konsequent vom individuellen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen ausgehen. Infrastrukturelle Angebote können individuelle Assistenz nur ergänzen, nicht ersetzen. Sie unterliegen dem Sicherstellungsauftrag der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (§ 79 SGB VIII) und dürfen ausschließlich in verbindlicher, geregelter Kooperation zwischen Jugendhilfe, Schule und Leistungserbringern erbracht werden. Durch eine Art Umkehrung der Darlegungslast werden Leistungen de facto ausgeschlossen, weil der Einzelne faktisch nicht in der Lage ist, darzulegen, dass das infrastrukturelle Angebot nicht ausreicht.

Individuelle Bedarfsermittlung, Hilfe- und Leistungsplanung sowie Beteiligung sind auch bei infrastrukturellen Leistungen verbindlich sicherzustellen.

Der Ausschluss infrastruktureller Angebote aus den §§ 36 ff. SGB VIII ist aufzuheben, insbesondere für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit komplexen oder dynamischen Unterstützungsbedarfen.

Keine materielle und strukturelle Schlechterstellung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Einschränkung, dass Leistungen der Mobilität zusätzlich zu den Voraussetzungen des SGB IX nur gewährt werden, wenn sie „ständig“ vorliegen, ist weder bestimmt noch nachvollziehbar noch begründet. Die Einschränkung des § 35g Nr. 1 ist zurückzunehmen, weil sie zur Einschränkung von Mobilitäts- und damit Teilhaberechten und zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führen wird.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Verweisung junger volljähriger Menschen mit voller Erwerbsminderung aus den Leistungen Unterkunft

und Heizung aus der Kinder- und Jugendhilfe in die Grundsicherung führt zu einer gegen das Benachteiligungsgebot verstoßenden gravierenden Absenkung des Leistungs- und Teilhabeniveaus und widerspricht den Zielen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Kontinuität, Teilhabeorientierung und bedarfsgerechte Unterstützung müssen auch im Übergang ins Erwachsenenalter sichergestellt sein.

Ein einheitlicher Behinderungsbegriff, ICF-Orientierung und ein rechtssicherer Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe sind im SGB VIII verbindlich zu verankern.

Bürokratische Steuerungsinstrumente ohne nachgewiesenen Mehrwert sind zu streichen und bewährte Standards aus dem SGB IX zu sichern.

Wirkungs- und Wirksamkeitsregelungen ohne empirische Grundlage sind zu vermeiden.

Ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe sind auch im SGB VIII rahmenvereinbarungsgebunden und schiedsstellenfähig auszugestalten.

Zur **Entbürokratisierung** regt der BeB dringend an, zu regeln, dass ein **einheitlicher, teilhaberechtlich ausgerichteter Datensatz**, der Träger- und systemübergreifend fortgeschrieben werden kann, eingeführt wird. Ziel sollte es sein, Mehrfacherhebungen bei Zuständigkeit- und Systemwechseln zu vermeiden und stattdessen auf einer für alle zuständigen Leistungsträger und Leistungserbringer nutzbaren bestehenden, ICF-orientierten Bedarfserhebung aufzubauen.

Darüber hinaus sollte in den Gesetzesentwurf die Digitalisierung sämtlicher Verfahren des SGB VIII eingebracht werden (zum Beispiel Abschluss von Vereinbarungen, Kostenzusagen, Antragsstellung und Bescheiderteilung, Abrechnungsverfahren)

Der BeB ist der Auffassung, dass dadurch in erheblichem Maße Kosten gesenkt werden können und mehr Zeit für die jungen Menschen bleibt.

Im Folgenden wird zu einzelnen ausgewählten Regelungen Stellung genommen.

1. Infrastrukturelle Bildungsangebote und individuelle Teilhabe (§§ 80a, 35d SGB VIII-E)

Mit dem Referentenentwurf zum 1. KJHSRG wird erstmals die infrastrukturelle Bildungsassistenz als eigenständige Leistungsform eingeführt und in den Bereichen Kindertagesbetreuung, Schule und Hochschule als Regelleistung vorgesehen (§ 80a SGB VIII-E). Ziel dieses Ansatzes ist es, Unterstützungsleistungen stärker strukturell zu verankern und Teilhabe im Bildungsbereich unabhängig vom individuellen Verfahren zu ermöglichen. Dieser Grundgedanke kann dort tragfähig sein, wo Bildungslandschaften gut ausgestattet sind und Unterstützungsbedarfe in vergleichsweisen homogenen Formen auftreten, das heißt dort, wo mehrere Kinder ähnliche, wenig individualisierte Unterstützungsleistungen benötigen. Individuelle Leistungen sollen künftig nur noch dann gewährt werden, wenn der Unterstützungsbedarf „ausschließlich“ auf diesem Weg gedeckt werden kann. Damit wird die bisherige leistungsrechtliche Logik, die konsequent vom individuellen Bedarf des jungen Menschen ausgeht, grundlegend verändert. Die infrastrukturelle Lösung wird zum Regelfall, die individuell ausgestaltete Unterstützung zur eng begrenzten Ausnahme.

Aus Sicht des BeB wird der § 80a SGB VIII-E in Bezug auf die infrastrukturellen Angebote ausdrücklich abgelehnt, da die vorgesehene Vorrangstellung infrastruktureller Bildungsangebote sowie der Ausschluss individueller Bedarfsermittlung und Hilfeplanung zu einer Absenkung individueller Teilhabesicherungen führen und damit gegen Artikel 7, Artikel 1 sowie Artikel 24 Absatz 2 Buchstaben c und d der UN-BRK verstoßen.

Trotz des Auftrags nach § 108 Abs. 2 SGB VIII den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie die Kostenbeteiligung des SGB IX beizubehalten, werden bisherige Ansprüche des SGB IX eingeschränkt.

Insbesondere Kinder und Jugendliche mit komplexen, atypischen oder dynamischen Unterstützungsbedarfen werden dadurch zukünftig nicht mehr bedarfsgerecht erreicht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für diese Personengruppen schon jetzt die Beschulung eine besondere Herausforderung darstellt. Der Referentenentwurf zum 1.

KJHSRG setzt strukturelle Lösungen voraus, ohne sicherzustellen, dass diese in der Praxis tatsächlich vollumfänglich vorhanden, geeignet und wirksam sind. Damit wird in Kauf genommen, dass die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und psychischer Erkrankung nicht sichergestellt ist. Durch die fehlenden individuellen Leistungsansprüche besteht die erhebliche Gefahr, dass bestehende Exklusions- und Segregationstendenzen nicht abgebaut, sondern verfestigt werden.

Hinzu tritt, dass der Referentenentwurf zum 1. KJHSRG erkennbar auf vermeintliche Spar- und Entlastungslogiken setzt, ohne den Abgleich mit der Realität in den Ländern und Kommunen zu leisten. Zwar ist die inklusive Beschulung in den Bundesländern rechtlich vorgesehen, in der Praxis fehlen jedoch vielerorts weiterhin die erforderlichen personellen, fachlichen, baulichen und finanziellen Ressourcen, um inklusive Bildungsangebote bedarfsgerecht umzusetzen.

Artikel 24 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten jedoch, Menschen mit Behinderungen im allgemeinen Bildungssystem die notwendige individuelle Unterstützung und angemessene Vorkehrungen zur Sicherung wirksamer Teilhabe bereitzustellen.

Infrastrukturelle Bildungsangebote müssten zunächst umfassend aufgebaut, qualifiziert und dauerhaft finanziert werden. Insofern stehen möglichen Einsparungen in der Eingliederungshilfe entsprechende Investitionen bei Bildungsangeboten zu Lasten von Ländern und Kommunen gegenüber. Eine entsprechende Berechnung der Ausgaben findet sich nicht im Referentenentwurf.

Außerdem mangelt es an ausreichend verfügbaren Fachkräften der Eingliederungshilfe in Schulen oder Hochschulen, an geeigneten räumlichen Voraussetzungen sowie an verlässlichen Finanzierungsstrukturen. Gerade vor diesem Hintergrund wurde das Bundesteilhabegesetz (BTHG) eingeführt, um individuelle Teilhaberechte und eine bedarfsgerechte Leistungserbringung strukturell abzusichern.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang auch die Ausgestaltung des § 35d SGB VIII-E („Leistungen zur Teilhabe an Bildung“). Anders als § 75 Abs. 1 SGB IX enthält § 35d SGB VIII-E keinen klaren Eingangssatz, der die Leistungen ausdrücklich auf die gleichberechtigte Teilhabe an Bildung ausrichtet. Damit droht im System des SGB VIII ein geringerer Anspruchsmaßstab als im Teilhaberecht des SGB IX.

Aus Sicht des BeB ist es zwingend erforderlich, § 35d SGB VIII-E inhaltlich an § 75 Abs. 1 SGB IX auszurichten, um sicherzustellen, dass Leistungen zur Teilhabe an Bildung auch im Rahmen der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe darauf gerichtet sind, Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Wahrnehmung von Bildungsangeboten zu ermöglichen. Nur so kann ein einheitliches Teilhabeverständnis im Einklang mit Artikel 24 UN-BRK gewährleistet werden.

Hinzu kommt, dass der Referentenentwurf zum 1. KJH SRG für die neu eingeführten infrastrukturellen Bildungsassistenzangebote keine verbindlichen Qualitäts-, Qualifikations- oder Ausstattungsstandards vorsieht. Weder werden Anforderungen an fachliche Kompetenzen noch Mindeststandards für Personalschlüssel, Qualifikation oder Kooperation festgelegt. Die konkrete Ausgestaltung wird weitgehend den Ländern und Kommunen überlassen. Aus Sicht des BeB besteht damit die erhebliche Gefahr regional stark unterschiedlicher Versorgungsniveaus.

Deutlich treten die Risiken der infrastrukturellen Logik auch im Bereich der Kindertagesbetreuung zutage. Inklusive Kitas sind bereits heute mit erheblichen strukturellen Herausforderungen konfrontiert, insbesondere aufgrund des anhaltenden Fachkräftemangels, hoher Personalausfälle und zunehmend komplexer Unterstützungsbedarfe der betreuten Kinder. Der Referentenentwurf zum 1. KJH SRG überträgt die Konzeption infrastruktureller Bildungsassistenz ausdrücklich auch auf die Kindertagesbetreuung und regelt zugleich, dass die wegen einer Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung in Tageseinrichtungen für Kinder als infrastrukturelle Angebote nach § 80a SGB VIII-E zu gewähren sind und die Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36 bis 38d SGB VIII) keine Anwendung finden (§ 27 Abs. 4 SGB VIII-E). Ein individueller Anspruch auf an dem jeweiligen Kind erbrachte Anleitung und Begleitung besteht danach nur noch in eng begrenzten Ausnahmefällen, nämlich ausschließlich dann, wenn dem Ergebnis der Prüfung und der Besonderheit des Einzelfalls nicht auf anderem Wege entsprochen werden kann (§ 27 Abs. 2 SGB VIII-E).

Zwar ist die inklusive frühkindliche Bildung politisch und rechtlich vorgesehen, in der Praxis fehlen jedoch vielerorts weiterhin die strukturellen Ressourcen für eine bedarfsgerechte Umsetzung. Artikel 24 UN-BRK verpflichtet jedoch auch im Bereich der frühkindlichen Bildung zur Bereitstellung angemessener Vorkehrungen

und notwendiger individueller Unterstützung, um wirksame Teilhabe sicherzustellen.

Ohne einen vorgängigen und verlässlichen Ressourcenaufbau besteht die Gefahr, dass infrastrukturelle Bildungsangebote im Kita Bereich faktisch nicht tragfähig umgesetzt werden können, während zugleich individuelle Assistenzleistungen zurückgedrängt werden. Wir gehen davon aus, dass dies zukünftig zu einer Überforderung inklusiver Kitas führen und die Teilhabechancen von Kindern mit höherem Unterstützungsbedarf einschränken wird.

Diese Verschiebung birgt insbesondere für Kinder und Jugendliche mit komplexen, situativ oder kontextabhängig schwankenden oder hochgradig personenbezogenen Unterstützungsbedarfen erhebliche Risiken. Fachlich ist anerkannt, dass Bedarfe etwa von Kindern mit Autismus, Taubblindheit, Sinnesbehinderungen, ausgeprägten Verhaltens oder Interaktionsbedarfen oder erhöhtem pflegerischem Unterstützungsbedarf vielfach nicht durch generalisierte oder gruppenbezogene Angebote aufgefangen werden können. Gerade in diesen Fällen ist eine flexible, individuell zugeschnittene Assistenz wesentliche Voraussetzung für eine wirksame Teilhabe an Bildung. Dies ist Grundlage des ICF-Modells der Weltgesundheitsorganisation (WHO), nach der Funktionsfähigkeit und Teilhabe keine statischen Merkmale sind, sondern sich dynamisch aus dem Zusammenspiel von Person und Umwelt ergeben und sich je nach Situation, Kontext und Entwicklungsstand verändern. Für Kinder und Jugendliche wird dieser Aspekt in der ICF CY ausdrücklich hervorgehoben („developing child as a moving target Prozess- und verlaufsabhängig ermittelt werden müssen und nicht pauschalisiert werden dürfen (vgl. WHO, International Classification of Functioning, Disability and Health – ICF, 2001; WHO, ICF CY – Children and Youth Version, 2007; zur Anwendung in Deutschland vgl. §§ 13 und 118 SGB IX sowie Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz).

Besonders problematisch ist zudem, dass im Referentenentwurf zum 1. KJH SRG nicht in die Hilfe- und Leistungsplanung einbezogen werden. Für sie finden die §§ 36 bis 38d SGB VIII keine Anwendung. Damit entfallen zentrale Sicherungsmechanismen des Kinder- und Jugendhilferechts sowie die Gesamtverantwortung des öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträgers, was einen gravierenden Eingriff in das Recht der Leistungsberechtigten darstellt.

Aus Sicht des BeB führt dies zu einer strukturellen Entwertung individueller Bedarfsermittlung gerade bei den Kindern und Jugendlichen, bei denen sie für die Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe besonders erforderlich ist.

In der praktischen Konsequenz besteht daher die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche mit komplexem Unterstützungsbedarf zwar formal durch ein infrastrukturelles Angebot als „versorgt“ gelten, ihre tatsächlichen Bedarfe jedoch nicht mehr systematisch erfasst oder überprüft werden. Individuelle Unterstützungsleistungen könnten in zunehmendem Maße mit dem Verweis auf bestehende Infrastruktur abgelehnt werden, auch dann, wenn diese dem konkreten Bedarf nicht gerecht wird. Für Sorgeberechtigte entsteht dabei eine zusätzliche Unsicherheit, da sie künftig verstärkt darlegen müssen, warum ein vorhandenes strukturelles Angebot ungeeignet ist, ohne hierfür auf ein verbindliches Hilfeplanverfahren zurückgreifen zu können.

Aus Sicht des BeB entsteht so erst recht das Risiko eines „Verschiebebahnhofs“, bei dem individuelle Teilhabebedarfe in allgemeine Strukturen überführt werden, ohne dass im Rahmen der Sicherstellungsverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79 SGB VIII) geprüft wird, ob diese Strukturen tatsächlich vorhanden, geeignet und wirksam sind. Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der UN-BRK darf jedoch nicht auf eine Reduzierung individueller Leistungen hinauslaufen, sondern muss strukturelle Angebote und individuelle Assistenz bedarfsabhängig miteinander verbinden (vgl. Art. 7 sowie Art. 24 Abs. 2 lit. c und d UN-BRK).

Bereits unter den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen zeigen sich erhebliche Schwierigkeiten bei der bedarfsgerechten Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit komplexen Unterstützungsbedarfen durch qualifizierte Schulbegleitung. In der Praxis ist seit Jahren zu beobachten, dass insbesondere Kinder mit Autismus, mit herausforderndem Verhalten oder mit mehrfachen Beeinträchtigungen trotz anerkannter Bedarfe in vielen Fällen keine geeignete oder ausreichend qualifizierte Begleitung erhalten. Empirische Untersuchungen weisen auf erhebliche Defizite in der Qualifikation, fachlichen Vorbereitung und strukturellen Absicherung von Schulbegleitungen hin, die eine wirksame Unterstützung und Teilhabe am Unterricht erschweren oder verhindern können (vgl. Wittwer/Fischer 2019; Schottel et al. 2024; Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste 2021; Autismus OWL 2018).

Diese Versorgungsdefizite führen in inklusiven Regelschulen nicht selten dazu, dass Kinder faktisch vom Schulbesuch ausgeschlossen werden oder dieser nur eingeschränkt möglich ist. Schulausschluss erfolgt dabei häufig nicht als formale Entscheidung, sondern als Folge fehlender oder unzureichender individueller Unterstützung, etwa durch verkürzte Beschulung, wiederholtes Fernbleiben oder die faktische Unmöglichkeit der Teilnahme am Unterricht.

Solche Entwicklungen sind weder fachlich noch rechtlich akzeptabel und stehen in einem klaren Widerspruch zum Recht junger Menschen auf Förderung, Bildung und Teilhabe (§ 1 Abs. 3 SGB VIII) sowie zum Sicherstellungsauftrag der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79 SGB VIII).

Der BeB sieht deshalb im Bereich der infrastrukturellen Bildungsangebote einen zentralen Nachsteuerungsbedarf, der sich unmittelbar aus der Gesamt- und Sicherstellungsverantwortung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII ergibt. Der BeB widerspricht der im Referentenentwurf zum 1. KJHSRG vorgesehenen Ausgestaltung in ihrer jetzigen Form und fordert,

- dass individuelle Unterstützungsbedarfe weiterhin verbindlich festgestellt werden und diese Verantwortung beim für die Sicherstellung zuständigen öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger verbleibt, auch dann, wenn Leistungen in infrastruktureller Form erbracht werden,
- dass für infrastrukturelle Leistungen verbindliche Mindeststandards hinsichtlich Qualität, fachlicher Qualifikation sowie personeller und sachlicher Ausstattung festgelegt werden und deren Umsetzung in der Gesamtverantwortung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für das SGB VIII liegt. Darüber hinaus ist eine verpflichtende, institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Schulen, öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und Leistungserbringern zwingend erforderlich,
- dass die individuellen Teilhaberechte der betroffenen Kinder und Jugendlichen als Rechtsansprüche gewahrt bleiben und nicht durch strukturelle Angebotsentscheidungen, Verfügbarkeitslogiken oder Zuständigkeitsverlagerungen eingeschränkt werden.

Ein Kompromiss zur Sicherstellung individueller Leistungen sowie mit Einsparmöglichkeiten wäre, dass der öffentliche Kinder- und Jugendhilfeträger im Bereich der Assistenzleistungen für Bildung

sogenannte Pooling-Leistungen gewährt. D.h. für mehrere Kinder und Jugendliche mit ähnlich gelagerten Bedarfen würde eine Assistenzkraft in der Schule oder der Kita die Leistungen erbringen. Einzelassistenzleistungen würden gewährt, wenn die Unterstützungsbedarfe durch gepoolte Leistungen nicht ausreichen.

2. Behinderungsbegriff, § 35a SGB VIII und Zugang zur Eingliederungshilfe

Der Referentenentwurf zum 1. KJH SRG verfolgt das Ziel, Leistungen für junge Menschen mit Behinderungen unabhängig von Art und Ursache der Beeinträchtigung stärker im System der Kinder- und Jugendhilfe zusammenzuführen. Dieses Ziel einer inklusiven Ausgestaltung wird vom BeB grundsätzlich unterstützt. Gleichwohl zeigt sich im Referentenentwurf zum 1. KJH SRG, dass zentrale Fragen der Leistungsansprüche und der Definition von Behinderung nicht hinreichend geklärt sind, wodurch es zur Einschränkung des Personenkreises kommen kann.

Der Referentenentwurf zum 1. KJH SRG verzichtet auf die ausdrückliche Übernahme eines einheitlichen Behinderungsbegriffs, wie er etwa in § 2 SGB IX im Einklang mit der UN-BRK verankert ist. Stattdessen wird der Zugang zu Leistungen weitgehend über unbestimmte Rechtsbegriffe wie Eignung und Notwendigkeit gesteuert. Aus Sicht des BeB besteht damit die erhebliche Gefahr, dass der Personenkreis entgegen dem Ziel des § 108 SGB VIII der jungen Menschen mit Behinderungen künftig eingeschränkt wird. Wir fordern den Gesetzgeber im Sinne des Bestimmtheitsgrundsatzes und der UN-BRK auf, den Behinderungsbegriff der §§ 2, 99 SGB IX zu übernehmen.

Besonders deutlich wird diese Problematik im Umgang mit dem bisherigen § 35a SGB VIII. Die eigenständige Regelung für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung geht im neuen inklusiven System weitgehend auf. Während dieser Schritt formal der Gleichstellung aller Behinderungsformen dienen kann, besteht zugleich die Gefahr, dass spezifische Bedarfslagen weniger sichtbar und schwerer durchsetzbar werden. Gerade bei komplexen psychischen, psychosozialen oder kombinierten Beeinträchtigungen besteht das Risiko, dass Unterstützungsbedarfe nicht mehr eindeutig einer Leistungsgrundlage zugeordnet werden können.

Aus Sicht des BeB ist zu berücksichtigen, dass insbesondere Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen häufig komplexe, dynamische und nicht linear verlaufende Unterstützungsbedarfe aufweisen. Diese lassen sich nur begrenzt über pauschale oder strukturelle Angebote abbilden. Ohne eine klare leistungsrechtliche Verankerung besteht die Gefahr, dass Bedarfe entweder nicht anerkannt oder in andere Leistungssysteme verschoben werden, was dem Ziel einer bedarfsgerechten Unterstützung widerspricht.

Hinzu kommt, dass der Referentenentwurf zum 1. KJH SRG keine eindeutige Verknüpfung zwischen dem behinderungsrechtlichen Teilhabeverständnis des SGB IX und den neuen Leistungsregelungen im SGB VIII herstellt. Insbesondere fehlen klare Bezüge zur Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) sowie zu den aus der UN-BRK abgeleiteten Anforderungen an individuelle Teilhabe und angemessene Vorkehrungen (vgl. Art. 1 und Art. 5 Abs. 3 UN-BRK). Damit erhöht sich das Risiko einer Verengung des Leistungszugangs, wenn Bedarfe vorrangig danach bewertet werden, ob sie in bestehende Angebotsstrukturen „passen“, anstatt vom individuellen Bedarf und den erforderlichen Vorkehrungen für wirksame Teilhabe auszugehen.

Der BeB sieht daher auch im Bereich des Behinderungsbegriffs und der Zugangssystematik einen erheblichen Nachsteuerungsbedarf. Notwendig ist insbesondere,

- eine klare gesetzliche Bezugnahme auf einen einheitlichen Behinderungsbegriff im Sinne des SGB IX und der UN-BRK (vgl. Art. 1 UN-BRK),
- eine transparentere und rechtssichere Regelung des Zugangs zu Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB VIII,
- sowie die ausdrückliche Sicherstellung, dass auch komplexe und kombinierte Bedarfslagen, insbesondere bei seelischen Behinderungen, weiterhin eigenständig und bedarfsgerecht berücksichtigt werden, wie es die UN-BRK mit Blick auf Kinder mit Behinderungen und individualisierte Unterstützungsleistungen verlangt (vgl. Art. 7 und Art. 26 UN-BRK)

Ohne eine solche Klarstellung besteht die Gefahr, dass das Ziel einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe formal gestärkt, die tatsächlichen

Teilhabechancen der betroffenen Kinder und Jugendlichen jedoch faktisch eingeschränkt werden.

3. Leistungsanspruch auf Mobilität, § 35g Abs. 1 SGB VIII-E

Eine gravierende Leistungseinschränkung im Vergleich zur Regelung des SGB IX ergibt sich durch die Regelung des zusätzlichen § 35g Abs. 1 SGB VIII-E, wonach Leistungsberechtigte „ständig“ auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sein müssen. Der Begriff „ständig“ ist rechtlich unbestimmt und wird zu Leistungseinschränkungen führen, die erhebliche Ausmaße auf die Beschulungsmöglichkeit, den Besuch der Kita sowie das Wunsch- und Wahlrecht haben werden. Es bleibt unklar, nach welchen Kriterien, in welchem zeitlichen Umfang und mit welchen Nachweisen eine entsprechende ständige Angewiesenheit festgestellt werden soll. Gerade bei behinderungsbedingten Mobilitätsbedarfen ist eine regelmäßige und notwendige Nutzung häufig gegeben, ohne dass diese als „ständig“ im Sinne eines dauerhaften Zustands beschrieben werden kann. Die überwiegende Mehrzahl zum Beispiel der jungen Menschen mit körper- und mehrfachen Behinderungen sind zwingend darauf angewiesen mit einem Fahrdienst zur Schule oder Kita gefahren zu werden, auch wenn sie möglicherweise nicht „ständig“ auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind oder auch mal von ihren Eltern begleitet werden. Der Begriff widerspricht dem personenzentrierten Teilhabeverständnis des SGB IX, den Vorgaben der UN-BRK und die Einschränkung widerspricht dem Ziel des § 108 SGB VIII.

Der BeB fordert ausdrücklich die Regelung des SGB IX zu übernehmen, keine zusätzlichen Hürden zur Leistungsanspruchnahme einzubauen und insbesondere das Wort „ständig“ zu streichen.

Als Kompromisslösung wäre eine Formulierung wie zum Beispiel „mit Orientierung am funktionalen Teilhabebedarf“ denkbar, dann sollte aber in der Gesetzesbegründung klar gemacht werden, dass damit keine Einschränkung der Leistungen oder des Wunsch- und Wahlrechts einhergeht und die Fahrdienste zur Schule oder Kita nicht eingeschränkt werden sollen.

4. Leistungseinschränkung beim Übergang in die Volljährigkeit – volle Erwerbsminderung, § 27 Abs. 3 SGB VIII E

Neben den Einschränkungen einzelner Leistungsbereiche enthält der Referentenentwurf zum 1. KJH SRG mit § 27 Abs. 3 SGB VIII-E eine weitere grundlegende leistungsrechtliche Regelung, die insbesondere beim Übergang in die Volljährigkeit zu einer erheblichen materiellen und strukturellen Schlechterstellung führen kann.

Nach dieser Vorschrift werden junge Menschen, die mit Eintritt der Volljährigkeit voll erwerbsgemindert sind, aus dem System der Kinder- und Jugendhilfe herausgelöst und auf Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII verwiesen.

Dies stellt aus Sicht des BeB eine klare Schlechterstellung dar. Die Verweisung in die Grundsicherung führt dazu, dass behinderungsbedingte Mehrbedarfe, insbesondere im Bereich Unterkunft und Heizung in stationären oder besonderen Wohnformen, nicht mehr bedarfsangemessen berücksichtigt werden. Leistungen der Eingliederungshilfe, die bislang eine teilhabeorientierte Absicherung ermöglichten, werden damit durch ein primär auf Existenzsicherung ausgerichtetes Leistungssystem ersetzt. Dies stellt eine deutliche Benachteiligung von jungen volljährigen Menschen mit Behinderung dar, die den Vorgaben der UN-BRK, insbesondere den Artikeln 7 und 28 UN-BRK widerspricht. Gerade junge Menschen mit besonders hohen Unterstützungsbedarfen dürfen nicht durch einen Systemwechsel materiell und strukturell schlechter gestellt werden. Der BeB widerspricht daher der in § 27 Abs. 3 SGB VIII-E vorgesehenen Ausgestaltung ausdrücklich.

Zusätzlich problematisch ist die Regelung des § 27 Abs. 4 SGB VIII-E. In dieser Vorschrift werden zentrale Leitprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe – insbesondere Selbstbestimmung, Beteiligung und Teilhabe – nicht ausdrücklich benannt oder abgesichert. Die Regelung knüpft primär an leistungsrechtliche und sozialhilferechtliche Kriterien an, ohne die Perspektive der betroffenen jungen Menschen und ihre Teilhabewünsche angemessen zu berücksichtigen

Dies stellt aus Sicht des BeB eine normative Abwertung der Selbstbestimmung und Teilhabe junger Menschen mit Behinderungen dar. Gerade für junge Menschen mit umfassendem Unterstützungsbedarf dürfen Fragen der Lebensführung, des Wohnens und der Unterstützungsform nicht losgelöst von ihrem Recht auf Beteiligung und selbstbestimmte Teilhabe geregelt werden.

Eine solche Ausgestaltung widerspricht den Zielsetzungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 und § 8 SGB VIII) sowie den Vorgaben der

UN-BRK, insbesondere Artikel 7 (Kinder mit Behinderungen) und Artikel 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft). Der BeB widerspricht daher auch § 27 Abs. 4 SGB VIII-E in seiner derzeitigen Fassung.

Zur Beachtung dieser Vorgaben sollte § 27 Abs.3 SGB VIII-E um einen Vorbehalt ergänzt werden, der folgende Punkte enthält:

1. keine automatische Verweisung in das Recht der Grundsicherung,
2. Prüfung, ob eine teilhaberechtlichen Schlechterstellung im Einzelfall vorliegt,
3. bedarfsgerechte Übergangsregelungen in Gesamtverantwortung des öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträgers, bis eine stabile Anschlussversorgung besteht.

5. Frühförderung, § 35c SGB VIII-E

Auch im Bereich der Früherkennung und Frühförderung zeigt sich ein erheblicher Klarstellungsbedarf. Zwar verbleibt die Frühförderung nach den §§ 46 ff. SGB IX formal im System der Eingliederungshilfe. Der Referentenentwurf zum 1. KJH SRG – insbesondere § 35c SGB VIII E – stellt jedoch keine hinreichend klare und verbindliche Abgrenzung zwischen allgemeinen frühfördernden Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und den individuellen Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe her.

Es besteht die Gefahr, dass durch eine Betonung allgemeiner Früherkennung, präventiver Förderung und koordinierender Leistungen der Kinder -und Jugendhilfe der verbindliche Zugang zu frühzeitiger, interdisziplinärer und individualisierter Frühförderung faktisch abgeschwächt oder verzögert wird. Dies widerspricht der Zielsetzung des Bundesteilhabegesetzes sowie den Vorgaben der UN-BRK, die eine frühzeitige, bedarfsorientierte Unterstützung von Kindern mit Behinderungen verlangen (vgl. Art. 7 und Art. 26 UN-BRK).

Aus Sicht des BeB ist daher sicherzustellen, dass die Regelungen zur Früherkennung und Frühförderung nicht zu einer bloßen Verschiebung von Unterstützungsbedarfen in allgemeine Angebote führen, sondern der Anspruch auf individuelle Frühförderung als Leistung der Eingliederungshilfe eindeutig und uneingeschränkt erhalten bleibt.

6. Vollzeitpflege, § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII-E

Unzureichend geregelt ist zudem die geplante Änderung des § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII-E. Dort wird der Anwendungsfall „Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ eingeführt. Diese Formulierung greift jedoch zu kurz, da auch junge Volljährige mit Behinderungen unter den Voraussetzungen des § 41 SGB VIII Leistungen der Eingliederungshilfe in Vollzeitpflege erhalten können.

Ohne eine entsprechende Erweiterung entsteht eine sachlich nicht gerechtfertigte Schutz- und Regelungslücke für junge Volljährige mit Behinderungen, obwohl sich an den Anforderungen an Eignung, Schutz und Qualität der Vollzeitpflege nichts ändert. Aus Sicht des BeB ist daher entweder die Bezugnahme auf „Kinder und Jugendliche“ zu streichen oder ausdrücklich um junge Volljährige im Sinne des § 41 SGB VIII zu ergänzen.

7. Persönliches Budget, § 35a Abs. 6 SGB VIII-E

Problematisch ist zudem die Ausgestaltung des § 35a Abs. 6 SGB VIII E in Bezug auf das Persönliche Budget. Zwar wird auf § 29 SGB IX verwiesen, der Entwurf regelt jedoch nicht eindeutig, wer antragsberechtigt ist und wer den Antrag auf ein Persönliches Budget stellt, insbesondere bei minderjährigen Leistungsberechtigten oder bei eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit.

Die fehlende Klarstellung birgt erhebliche Risiken für die Praxis und kann dazu führen, dass Anträge auf ein Persönliches Budget aus formalen Gründen verzögert, abgelehnt oder gar nicht bearbeitet werden. Damit wird der Zugang zu einem zentralen Instrument der Selbstbestimmung und des Wunsch- und Wahlrechts faktisch erschwert.

Aus Sicht des BeB ist es daher erforderlich, in § 35a Abs. 6 SGB VIII-E ausdrücklich klarzustellen, dass der Antrag auf ein Persönliches Budget durch den leistungsberechtigten jungen Menschen selbst oder – bei Minderjährigen – durch die Personensorgeberechtigten gestellt werden kann und dass die hierfür erforderliche Beratung verbindlich

sicherzustellen ist. Andernfalls droht eine praxisrelevante Einschränkung eines wesentlichen Teilhaberechts.

8. Vorrang infrastruktureller Angebote und individuelle Leistungen (§ 27a Abs. 5 SGB VIII E i. V. m. § 80a sowie §§ 35d Abs. 4, 35f Abs. 4 SGB VIII-E)

Ein Schwerpunkt der Bewertung betrifft die im Referentenentwurf zum 1. KJHSRG vorgesehenen Vorrangregelungen insbesondere nach § 27a Abs. 5 SGB VIII E in Verbindung mit § 80a sowie den korrespondierenden Regelungen in §§ 35d Abs. 4 und 35f Abs. 4 SGB VIII E. Diese Vorranglogiken sind dabei nicht neu, sondern wurden bereits im vorherigen Referentenentwurf zum Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz (IKJHG) angelegt.

Neben dem Vorrang der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber anderen Rehabilitationsträgern sieht der Referentenentwurf zum 1. KJHSRG erneut vor, dass infrastrukturorientierte oder inklusive Angebote Vorrang vor individuellen Leistungen haben sollen. Diese Logik kann in bestimmten Konstellationen dazu beitragen, Doppelstrukturen zu vermeiden oder Verfahren zu vereinfachen. Gleichzeitig birgt sie jedoch das Risiko, dass spezialisierte Angebote – etwa heilpädagogische Tagesgruppen, Angebote für Kinder und Jugendliche mit Hör- oder Sehbehinderungen oder intensiv-heilerziehungspflegerischen bzw. heilpädagogischen Settings (zum Beispiel bei Asperger-Syndrom, Autismus, Fetaler Alkohol-Spektrumstörung, selbst- oder fremdschädigendem Verhalten oder erhöhtem Pflegebedarf) künftig vor Ort aufgrund der Vorrangstellung unter erheblichen Rechtfertigungsdruck geraten. Dies gilt insbesondere dann, wenn spezialisierte Angebote als kosten- oder ressourcenintensiver bewertet werden als allgemein angelegte Strukturen. Gerade in Zeiten knapper Ressourcen besteht die Gefahr, dass auf allgemeine Strukturen verwiesen wird, auch dann, wenn diese die spezifischen Bedarfe nicht ausreichend abbilden.

Der BeB hat die Vorranglogik bereits im Rahmen des vorherigen Referentenentwurfs zum Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz (IKJHG) kritisch bewertet und darauf hingewiesen, dass sie zu einer schleichenden Verdrängung individueller Teilhabeleistungen führen kann. Diese Sorge erhöht sich aufgrund des aktuellen Referentenentwurfs zum 1. KJHSRG, da die strukturellen

Vorrangmechanismen nicht nur fortgeführt, sondern an zentralen Stellen systematisch abgesichert werden, indem die strukturellen Vorrangmechanismen unverändert oder teilweise ausgeweitet wurden. Damit wächst das Risiko, dass Kinder und Jugendliche mit komplexen Unterstützungsbedarfen nicht mehr die individuell ausgerichtete Unterstützung erhalten, die sie für eine wirksame Teilhabe benötigen. Gleichzeitig besteht aufgrund des Vorrangs inklusiver Angebote die Gefahr, dass individuelle Leistungen zunehmend nur noch als Ausnahme begründet werden müssen und nicht mehr als gleichrangiger Bestandteil einer bedarfsgerechten Leistungsgewährung vorgesehen sind.

Besonders problematisch ist der enge Zusammenhang zwischen den Vorrangregelungen und der Ausgestaltung der Hilfe- und Leistungsplanung. Während der Referentenentwurf zum 1. KJH SRG an verschiedenen Stellen die Bedeutung von Kooperation und trägerübergreifender Abstimmung betont, werden infrastrukturelle Angebote – die nach der Gesetzessystematik künftig eine zentrale Rolle bei der Leistungserbringung einnehmen sollen – ausdrücklich von der Hilfe- und Leistungsplanung ausgenommen (§§ 36–38d SGB VIII). Damit entfällt für einen wesentlichen Teil der Unterstützungsleistungen das zentrale Instrument zur individuellen Bedarfsermittlung.

Diese Konstellation führt aus Sicht des BeB zu einer strukturellen Schwächung der individuellen Bedarfssteuerung und der verfahrensrechtlichen Absicherung. Ohne verbindliche Hilfe- und Leistungsplanung fehlt ein nachvollziehbarer Maßstab (vgl. § 36 SGB VIII), um zu beurteilen, ob ein infrastrukturelles oder gemeinsames Angebot den individuellen Bedarf tatsächlich deckt. Dies erschwert fachliche Nachsteuerungen ebenso wie die transparente Begründung von Leistungsentscheidungen.

Zugleich verschlechtern sich die Rechts- und Beteiligungspositionen der betroffenen Kinder, Jugendlichen und ihrer Sorgeberechtigten. Neben den leistungs- und verfahrensrechtlichen Regelungen wirft der Referentenentwurf zum 1. KJH SRG auch Fragen nach der Ausgestaltung eines wirksamen Rechtsschutzes auf. Die vorgesehenen Strukturänderungen, insbesondere die Ausweitung infrastruktureller Leistungen und der Ausschluss zentraler Leistungsbereiche aus der Hilfe- und Leistungsplanung, können die Durchsetzung individueller Leistungsansprüche erschweren.

Wo individuelle Bedarfe nicht förmlich festgestellt und dokumentiert werden, wird es deutlich schwieriger, Nachbesserung unzureichender Leistungen geltend zu machen oder eine Anpassung einzufordern. Der Verweis auf bestehende Infrastruktur kann faktisch zur Ablehnung individueller Leistungen führen, ohne dass eine überprüfbare Einzelfallentscheidung zugrunde liegt (vgl. § 8, § 79 SGB VIII; Art. 7 UN-BRK).

Zwar sieht der Referentenentwurf zum 1. KJH SRG weiterhin Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII vor, die Familien bei der Orientierung im Leistungssystem unterstützen sollen. Aus Sicht des BeB übernehmen diese jedoch ausschließlich eine einzelfallbezogene Unterstützungsfunktion und keine strukturelle Steuerungs- oder Koordinationsaufgabe. Insbesondere können Verfahrenslotsen weder fehlende verbindliche Schnittstellenregelungen zwischen den beteiligten Systemen noch den Ausschluss zentraler Leistungsbereiche aus der Hilfe- und Leistungsplanung kompensieren.

Der BeB sieht daher im Bereich der Vorrangregelungen, der Hilfe- und Leistungsplanung sowie des Rechtsschutzes einen erheblichen Nachsteuerungsbedarf. Der BeB fordert ausdrücklich, dass inklusive und spezialisierte Angebote für junge Menschen mit Behinderung gleichrangig im SGB VIII vorgesehen und bedarfsorientiert zugänglich bleiben. Dies ergibt sich sowohl aus der Gesamt- und Sicherstellungsverantwortung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach § 79 SGB VIII als auch aus den Vorgaben der UN-BRK, insbesondere Artikel 7 (Kinder mit Behinderungen).

9. Regelungen zur Wirkungskontrolle im Einzelfall und zur Wirksamkeit im Vertragsrecht

Problematisch ist zudem die vorgesehene Übernahme der Regelungen zur Wirkungskontrolle im Einzelfall (§ 36a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 SGB VIII-E) sowie zur Wirksamkeit im Vertragsrecht (§ 78g Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII-E) aus dem SGB IX.

Der BeB weist ausdrücklich darauf hin, dass es auch mehrere Jahre nach Inkrafttreten entsprechender Regelungen im SGB IX keine belastbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse dazu vorliegen, welche Bedingungen zur Wirkung im Einzelfall oder zur Wirksamkeit von Leistungen der Eingliederungshilfe beitragen. Ebenso fehlen fachlich

anerkannte Maßstäbe und Kriterien, anhand derer die Wirkungskontrolle überhaupt durchgeführt werden könnte.

Die bisherige Praxis ist stattdessen geprägt von einem erheblichen Bürokratieaufwuchs mangels entsprechender wissenschaftlicher Grundlagen. Man versucht die gesetzliche Anforderung zu erfüllen zum Beispiel durch sehr aufwändige Zufriedenheitsbefragungen von Leistungsberechtigten, Angehörigen, Mitarbeitenden und gesetzlichen Betreuerinnen oder auch durch Kennzahlenuntersuchungen und Prüfverfahren. Diese binden erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen bei allen Beteiligten, ohne dass ein erkennbarer Mehrwert für die Leistungsberechtigten vorhanden oder nachweisbar wäre.

Dies steht im Widerspruch zu den erklärten Zielen der Bundesregierung, Bürokratie abzubauen. Es ist daher nicht ersichtlich, welchen Nutzen die Übertragung dieser Instrumente in das SGB VIII haben soll. Soll bei den öffentlichen Jugendhilfeträgern und den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe zusätzliches Personal aufgebaut werden, welches sich mit nicht nachgewiesener Wirkungskontrolle, Wirksamkeit und dessen wirkungsloser Prüfung befasst?

Aus Sicht des BeB würde damit die fachliche Arbeit mit den jungen Menschen noch stärker hinter Dokumentation- und Steuerungsanforderungen zurücktreten. Der BeB fordert daher die ersatzlose Streichung der Regelungen zur Wirkungskontrolle im Einzelfall und zur Wirksamkeit im Vertragsrecht im SGB VIII.

10. Ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe, § 77 SGB VIII-E und Schiedsstellenfähigkeit

Weiterhin weist der BeB darauf hin, dass der im SGB IX erreichte Standard für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe verbindlich erhalten bleiben muss. Hierzu zählen insbesondere die Einbindung ambulanter Leistungen in Rahmenvereinbarungen sowie deren Schiedsstellenfähigkeit als zentrales Instrument zur Sicherung von Qualität, Leistungsgerechtigkeit und Konfliktlösung zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern.

Der Referentenentwurf zum 1. KJHSRG sieht für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe nach §77 SGB VIII E jedoch keine vergleichbare Absicherung vor. Damit droht eine Absenkung des

erreichten Leistung- und vertragsrechtlichen Schutzniveaus, das im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes bewusst etabliert wurde.

Aus Sicht des BeB ist nicht nachvollziehbar, warum ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe im System des SGB VIII schlechter gestellt werden sollen als im Teilhaberecht des SGB IX. Eine fehlende Einbindung in verbindliche Rahmenvereinbarungen und der Ausschluss von Schiedsstellenverfahren führen zu erheblichen Rechts- und Planungssicherheitsdefiziten und gefährden eine verlässliche, qualitätsgesicherte Leistungserbringung.

Der BeB lehnt die Regelung des § 77 SGB VIII-E daher in der vorliegenden Fassung ab und fordert, dass der Standard des SGB IX für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe vollständig übernommen wird. Insbesondere sind ambulante Leistungen auch im SGB VIII System rahmenvereinbarungsgebunden auszugestalten und schiedsstellenfähig abzusichern, um eine bedarfsgerechte Versorgung und faire Ausgestaltung der Leistungsbeziehungen zu gewährleisten.

Kritisch ist zudem, dass ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auch im reformierten System nicht schiedsstellenfähig ausgestaltet sind. Damit fehlt weiterhin ein niedrighschwelliges Verfahren zur Klärung von Leistungsumfang, Inhalt und Vergütung zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern. Gerade vor dem Hintergrund zunehmender Komplexität der Bedarfe besteht die Gefahr, dass Konflikte zulasten der betroffenen Kinder und Jugendlichen ausschließlich über zeit- und ressourcenintensive Rechtswege ausgetragen werden. Dies steht in einem Spannungsverhältnis zu dem Erfordernis eines wirksamen und zugänglichen Rechtsschutzes, wie er insbesondere in Artikel 13 der UN-BRK verankert ist.

11. Auswirkungen auf Familien und Kostenbeteiligung

Neben den Leistung- und verfahrensrechtlichen Veränderungen hat der Referentenentwurf zum 1. KJHSRG aus Sicht des BeB auch erhebliche Auswirkungen auf die Lebenssituation von Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen, die im Entwurf bislang nur unzureichend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere Fragen der Kostenbeteiligung, der Verlagerung von Verantwortung sowie der praktischen Bewältigung komplexer Unterstützungsbedarfe im Alltag.

Der BeB weist erneut darauf hin, dass die vorgesehene Kostenheranziehung im Zusammenhang mit Leistungen der

Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ausdrücklich abgelehnt wird. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind häufig dauerhaft von ihrer Beeinträchtigung betroffen und sehen sich über ihr gesamtes Leben hinweg mit strukturellen Barrieren, zusätzlichen Aufwendungen und gesellschaftlichen Benachteiligungen konfrontiert. Eine kostenrechtliche Mehrbelastung dieser Gruppe widerspricht dem Ziel gleichberechtigter Teilhabe.

Nicht nachvollziehbar ist insbesondere, warum die Kostenheranziehung nach § 91 Abs. 4 SGB VIII-E ausschließlich an Leistungen der Eingliederungshilfe anknüpft, insbesondere in Bezug auf Leistungen der Mobilität sowie auf Wohn- und Unterkunftskosten. Eine vergleichbare Kostenbeteiligung ist bei anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht vorgesehen.

Diese einseitige Zuordnung führt zu einer Ungleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen allein aufgrund ihrer Leistungszuordnung zur Eingliederungshilfe. Sie widerspricht damit dem Gleichbehandlungsgrundsatz und stellt eine zusätzliche Benachteiligung dar, die nicht sachlich gerechtfertigt ist. Teilhabebezogene Leistungen wie Mobilität oder angemessener Wohnraum sind grundlegende Voraussetzungen für gesellschaftliche Teilhabe und dürfen nicht mit einer gesonderten finanziellen Belastung für behinderte junge Menschen verbunden sein.

Aus Sicht des BeB ist die Kostenheranziehung nach § 91 SGB VIII-E daher insgesamt zu streichen. Zumindest ist sicherzustellen, dass keine spezifischen oder zusätzlichen Kostenbeteiligungen allein aufgrund des Bezugs von Eingliederungshilfeleistungen entstehen.

Mit der Überführung bislang nach dem SGB IX erbrachter Leistungen in das System des SGB VIII und der vorgesehenen Vereinheitlichung der Kostenheranziehung besteht die Sorge, dass Eltern behinderter Kinder künftig häufiger oder stärker zu Kostenbeiträgen herangezogen werden. Während viele ambulante Eingliederungshilfeleistungen bisher ganz oder weitgehend kostenbeitragsfrei waren, eröffnet der Entwurf die Möglichkeit einer pauschalierten Kostenbeteiligung. Die konkrete Ausgestaltung bleibt dabei weitgehend nachgelagerten Regelungen überlassen, wodurch für Familien eine erhebliche Unsicherheit entsteht.

Besonders problematisch ist in diesem Zusammenhang die dem Entwurf zugrunde liegende Annahme sogenannter „häuslicher

Ersparnisse“. Für Familien mit behinderten Kindern entspricht diese Annahme häufig nicht der Lebensrealität. Auch bei außerhäuslicher Betreuung oder schulischer Unterstützung bestehen vielfach erhebliche Mehrbelastungen fort, etwa durch erhöhten Koordination- und Begleitaufwand, zusätzlichen Pflegebedarf, organisatorische Anforderungen oder psychosoziale Belastungen. Eine pauschale Kostenheranziehung läuft daher Gefahr, reale Mehrbelastungen zu verkennen und Familien strukturell zusätzlich zu belasten.

Zusätzlich problematisch ist die Regelung des § 27 Abs. 4 SGB VIII-E. In dieser Vorschrift werden zentrale Leitprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe – insbesondere Selbstbestimmung, Beteiligung und Teilhabe – nicht ausdrücklich benannt oder abgesichert. Die Regelung knüpft primär an leistungsrechtliche und sozialhilferechtliche Kriterien an, ohne die Perspektive der betroffenen jungen Menschen und ihre Teilhabewünsche angemessen zu berücksichtigen.

Dies stellt aus Sicht des BeB eine normative Abwertung der Selbstbestimmung und Teilhabe junger Menschen mit Behinderungen dar. Gerade für junge Menschen mit umfassendem Unterstützungsbedarf dürfen Fragen der Lebensführung, des Wohnens und der Unterstützungsform nicht losgelöst von ihrem Recht auf Beteiligung und selbstbestimmte Teilhabe geregelt werden.

Eine solche Ausgestaltung widerspricht den Zielsetzungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 und § 8 SGB VIII) sowie den Vorgaben der UN-BRK, insbesondere Artikel 7 (Kinder mit Behinderungen) und Artikel 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft). Der BeB widerspricht daher auch § 27 Abs. 4 SGB VIII-E in seiner derzeitigen Fassung.

Weiter problematisch ist die Regelung des § 10 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII-E. Sie sieht vor, dass Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe entfallen, sobald ein anderer Leistungsträger zuständig ist – unabhängig davon, ob eine tatsächliche Anschlussleistung oder Anschlussunterbringung bereits verfügbar ist.

In der Praxis zeigt sich jedoch bereits heute, dass insbesondere Kinder und Jugendliche mit Behinderungen häufig keine nahtlose Anschlussunterbringung oder Anschlussleistung finden, etwa beim Übergang in die Eingliederungshilfe oder Grundsicherung. Die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung droht diese Problemlagen weiter zu verschärfen, da sie eine Finanzierungslücke zwischen Zuständigkeitswechsel und tatsächlicher Leistungsgewährung eröffnet.

Eine solche Konstellation gefährdet die Sicherung von Unterkunft, Betreuung und Teilhabe und verlagert die Risiken des Systemwechsels unmittelbar auf die betroffenen jungen Menschen und ihre Familien. Dies widerspricht dem Sicherstellungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe (§ 79 SGB VIII) sowie den Vorgaben der UN-BRK, insbesondere Artikel 7, 19 und 28 UN-BRK. Der BeB widerspricht daher auch § 10 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII-E ausdrücklich.

Unabhängig von der unmittelbaren Kostenbeteiligung verstärkt der Referentenentwurf zum 1. KJHSRG aus Sicht des BeB zudem die Verantwortungslast von Familien, wenn individuelle Unterstützungsleistungen zurücktreten und infrastrukturelle Angebote Vorrang erhalten. Sorgeberechtigte müssen künftig verstärkt darlegen, dass vorhandene strukturelle Angebote den individuellen Bedarf ihres Kindes nicht decken. Damit besteht die Gefahr, dass Aufgaben der Sicherstellung von Teilhabe faktisch auf Familien verlagert werden, was dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe widerspricht, junge Menschen und ihre Familien durch bedarfsgerechte Leistungen zu unterstützen (vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII; Art. 7 UN-BRK). Dies erfordert fachliches Wissen, zeitliche Ressourcen und Durchsetzungsfähigkeit, die nicht in allen Familien gleichermaßen vorhanden sind. Besonders betroffen sind Familien mit mehrfach belasteten Lebenslagen, für die der Zugang zu zusätzlicher Unterstützung ohnehin erschwert ist.

Hinzu kommt, dass unzureichend ausgestaltete infrastrukturelle Angebote – etwa aufgrund fehlender Fachlichkeit oder Personalmangels – häufig nicht unmittelbar als defizitär erkennbar sind. Für Familien entsteht damit das Risiko, dass Unterstützungsbedarfe ihres Kindes formal als gedeckt gelten, während sie faktisch einen erheblichen Teil der Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen selbst übernehmen müssen. Dies kann zu einer stillen Privatisierung von Teilhabeleistungen führen, die dem sozialrechtlichen Sicherstellungsauftrag der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (§ 79 SGB VIII) sowie den Vorgaben der UN-BRK zum sozialen Schutz von Familien mit behinderten Kindern widerspricht (vgl. Art. 28 UN-BRK).

Aus Sicht des BeB besteht daher die Gefahr, dass sich die Reform nicht nur auf der Ebene der Leistungssysteme auswirkt, sondern auch zu einer sozial selektiven Belastung von Familien führt. Gerade dort, wo individuelle Assistenz eingeschränkt und strukturelle Angebote nicht ausreichend wirksam sind, tragen Eltern die Folgen in Form von Mehrbelastung, Unsicherheit und eingeschränkten Teilhabechancen ihres Kindes.

Der BeB sieht auch in diesem Bereich einen deutlichen Nachsteuerungsbedarf. Erforderlich ist insbesondere

- eine klare Begrenzung der Kostenheranziehung für Familien mit behinderten Kindern,
- eine realitätsnahe Berücksichtigung behinderungsbedingter Mehrbelastungen,
- sowie die Sicherstellung, dass der Rückgang individueller Leistungen nicht zu einer Verlagerung von Verantwortung und Kosten auf Familien führt (vgl. § 79 SGB VIII; Art. 7 und Art. 28 UN-BRK).

Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe kann nur dann gelingen, wenn sie Familien stärkt und entlastet – nicht, wenn sie zusätzliche Unsicherheiten und Belastungen schafft.

Der BeB ist ein Fachverband der Diakonie. Auf der Grundlage seiner ethischen Haltung, seines christlichen Menschenbildes sowie der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) setzt er sich für die Belange von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung und deren Angehörigen ein. Zwei gewählte Beiräte aus diesen Personengruppen begleiten den BeB. Als Interessenvertretung von über 900 evangelischen Einrichtungen, Diensten und Initiativen der Eingliederungshilfe und Sozialpsychiatrie arbeitet der BeB daran, die gesellschaftlichen und sozialpolitischen Rahmenbedingungen zu verbessern, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen in ihrer Vielfalt zu fördern sowie umfassende Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung zu realisieren.